



Amtsblatt

Nr.8/2012 vom 30. April 2012 – 20. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

(Seite)

Teil I:

Bekanntmachungen	2	Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten
	3	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2012

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Bekanntmachung

über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.

Gemäß § 16 Abs. 5 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

Waldfriedhof

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 11, Reihe 01.1, Grab 40 – 41	Rothmann	Rothmann, Lina Berta Rothmann, Josef Bernhard

Langenberg-Hohlstraße

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld VIII, Gruppe B, Grab 45	Pöthmann	Feldhaus, Paula Laura Emma
Feld XIV, Gruppe B/C, Grab 68-69	Kiesewalter	Kiesewalter, Fritz Alfred Kiesewalter, Sylvia
Feld XVI, Gruppe C, Grab 298-299	Mügge	Mügge, Ernst Mügge, Emil Günther

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 4 Monaten zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt.

Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom **01. Mai 2012 – 01. September 2012** auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, Geschäftsbereich Forst & Friedhöfe, Am Lindenkamp 31, 42549 Velbert einzureichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen.

Das Nutzungsrecht fällt entschädigungslos an den Friedhofsträger zurück.

Velbert, 26.04.2012
Technische Betriebe Velbert AöR

gez.
Güther
Vorstand TBV AöR

gez.
Böker
Geschäftsbereichsleiter

**Erste Verordnung zur Änderung der
V e r o r d n u n g
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass im Jahr 2012**

vom 21.12.2011

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG – NRW) vom 16. November 2006 in der geltenden Fassung wird für die Stadt Velbert verordnet:

§ 1

Die „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2012“ vom 21.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird nach dem Wort „Wilhelmstraße,“ ergänzt um die Worte „Siebeneicker Straße, Gewerbestraße“.
2. In § 1 Abs. 4 werden die Worte „Siebeneicker Straße von Anfang bis ev. Friedhof“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft.

Velbert, den 19.04.2012

Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 19.04.2012

gez.
Freitag
Bürgermeister